

OLG Nürnberg

Art. 113 BayStVollzG (Zwangswise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung)

Die zwangswise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung vor dem Anstaltsleiter ist rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, das wegen schuldhaften Pflichtverstoßes eingeleitete Disziplinarverfahren in einer der Vorschrift des Art. 113 BayStVollzG entsprechenden und sachgerechten Weise durchzuführen. (Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 2 Ws 19/09)

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 17.11.2008, der dem Strafgefangenen am 19.11.2008 zugestellt wurde, wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Amberg den Antrag des Strafgefangenen vom 10.10.2008 auf gerichtliche Entscheidung zur Feststellung, dass die Androhung unmittelbaren Zwangs durch die Justizvollzugsanstalt Amberg gegen ihn am 21.8.2008 rechtswidrig war, zurück. Außerdem lehnte sie seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab.

Gegen diesen Beschluss hat der Strafgefangene durch Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 19.12.2008, der beim Landgericht Amberg am selben Tage einging, Rechtsbeschwerde eingelegt.

II.

1.

Die fristgerecht eingelegte, statthaft Rechtsbeschwerde war als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

sie geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Aufgabe des Rechtsbeschwerdegerichts ist die richtungweisende Beurteilung bestimmter Rechtsfragen und deren höchstgerichtliche Durchsetzung. Gemäß Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 2 StVollzG kann die Rechtsbeschwerde auch nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, was der Senat allein aufgrund der ausreichenden tatsächlichen Feststellungen zum Sachverhalt und den zutreffenden rechtlichen Erwägungen in dem angefochtenen Beschluss überprüfen konnte. Es ist weder davon auszugehen, dass der vorliegende Einzelfall Anlass gibt, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen, noch ist ersichtlich, weshalb die Rechtsbeschwerde zur Vermeidung der Entwicklung einer unterschiedlichen Rechtsprechung geboten ist.

Es liegt in diesem konkreten Einzelfall eine Entscheidung der Strafvollstreckungskammer über die Rechtmäßigkeit der Androhung der zwangsweisen Vorführung zu der Disziplinarverhandlung des Strafgefangenen am 21.8.2008 vor, der unter Berücksichtigung der individuellen Gesichtspunkte eine darüber hinausgehende grundsätzliche Bedeutung nach Art. 208 BayStVollzG in Verbindung mit § 116 Abs. 1 StVollzG nicht zukommt. Unter dem Gesichtspunkt der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung besteht kein weiterer Klärungsbedarf. Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, die ausdrücklich auf die zu § 106 StVollzG ergangene Entscheidung des OLG Hamm (NStZ 1991, 509) Bezug nimmt, steht mit dieser obergerichtlichen Rechtsprechung in Einklang, die auf die inhaltsgleiche Vorschrift des

Art. 113 BayStVollzG übertragbar ist. Danach ist die zwangsweise Vorführung eines Gefangenen zu einer Disziplinarverhandlung vor dem Anstaltsleiter rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, das wegen schuldhaften Pflichtverstoßes eingeleitete Disziplinarverfahren in einer der Vorschrift des Art. 113 BayStVollzG entsprechenden und sachgerechten Weise durchzuführen. Durch Art. 113 BayStVollzG ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass in einem Disziplinarverfahren der Sachverhalt zu klären, der Gefangene zu hören und seine Einlassung schriftlich festzuhalten ist. Darüber hinaus ist die Disziplinarentscheidung dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich zu eröffnen. Daraus folgt, wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht ausführt, dass der Gefangene auf Verlangen des Anstaltsleiters vor diesem zu erscheinen hat. Dieses Verlangen kann selbstverständlich durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden. Eine diesbezügliche Androhung ist rechtlich nicht zu beanstanden.